

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode



Jahrgang 13, Nummer 12

Freitag, den 20. Mai 2022

**Pfingstfest in
Uftrungen '22**

Sa 04.06. 20:00 Uhr
„Tanz unter den Linden“
Open Air Disco

So 05.06. 10:00 Uhr
Floh- und Trödelmarkt
Kinderkarussell

Mo 06.06. 10:00 Uhr
10:00 Uhr Treffpunkt Eiche
Traktorparade
zum Frühschoppen

Festgelände Heerstall
Uftrungen e.V.

Anmeldung für einen Flohmarkt-Stand bitte unter 034653 72943
oder über www.kt-uftrungen.de

Inhalt

Die Verwaltung informiert	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 3
Verloren/Gefunden	Seite 8
Wir gratulieren	Seite 8
Aus den Ortschaften	Seite 9
Was ist wann geöffnet	Seite 10
Termine und Infomationen	Seite 12
Informationen der Vereine	Seite 14

**Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de**

Festprogramm Questenfest

Himmelfahrt	26.05.22	10.00 - 12.30 Uhr	Festumzug der Questenmannschaft zur Queste, Schlagen und Versteigerung der Stebbeln, Abstieg ins Dorf
		13.00 - 16.00 Uhr	Blaskonzert auf dem Festplatz mit dem „KYFFHÄUSERLAND-ORCHESTER Kelbra e. V.“
Pfingstsamstag	04.06.22	21.00 - 02.00 Uhr	PARTY mit Steh zum Act
Pfingstsonntag	05.06.22	24.00 Uhr	EMPFANG DER KÄSEMÄNNER aus Rotha
		14.00 - 17.00 Uhr	Blaskonzert auf dem Festplatz mit dem „KYFFHÄUSERLAND-ORCHESTER Kelbra e. V.“
		18.00 Uhr	Für die Kinder: Hüpfburg Zapfenstreich
		21.00 - 04.00 Uhr	Q-HOUSE OpenAir -Reloaded
Pfingstmontag	06.06.22	03.30 Uhr	Wecken des Dorfes
		04.00 - 06.00 Uhr	Umzug zur Queste, Kranzabnahme, Morgenmahl, Begrüßung der Sonne
		bis ca. 08.00 Uhr	Frühschoppen auf dem Festplatz mit dem „KYFFHÄUSERLAND-ORCHESTER Kelbra e. V.“
		10.30 Uhr	Gottesdienst in der Kirche St. Marien in Questenberg
		12.00 Uhr	Festumzug mit den Traditionsfahnen zur Queste
		12.30 Uhr	BEGINN DES RITUALS AUF DER QUESTE
			Setzen des neues Questenstammes, Schmücken und Aufbringen des Questenkranzes Blaskonzert dieses Jahr auf der Queste mit dem „KYFFHÄUSERLAND-ORCHESTER Kelbra e. V.“ (bei schlechtem Wetter auf dem Festplatz)



Der Questenverein e. V. freut sich auf Ihren Besuch!

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Telefonnummer für Störungen im Trink- und Abwasserbereich der Gemeinde Südharz

Gemeinde Südharz
24-Stunden-Rufbereitschaft
Trinkwasser Ufrungen
Abwasser Rottleberode + Stolberg
Tel.: 0160 99146662

Meldungen von Veranstaltungsterminen für das Jahr 2022

Aus bekanntem Anlass mussten in den vergangenen beiden Jahren eine Vielzahl von Veranstaltungen in unserer Gemeinde entfallen bzw. verschoben werden.

Die Tourist-Information in Stolberg führt eine Terminliste mit allen geplanten Veranstaltungen und pflegt diese außerdem im Veranstaltungskalender auf der Website der Gemeinde Südharz ein. Dieser Veranstaltungskalender (<https://gemeinde-suedharz.de/veranstaltungskalender/>) kann im Übrigen in verschiedenen Formaten elektronisch abonniert werden.

Gern möchten wir nun auch dem Wunsch des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses nachkommen und unseren Ortschaften Übersichten mit Veranstaltungshighlights zum öffentlichen

Aushang zur Verfügung stellen.

Wir freuen uns auf die Mithilfe der Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte, Vereine und Einrichtungen und bitten, uns ihre Termine für Angebote und Veranstaltungen regelmäßig zu melden. So können wir Bürger und Gäste der Gemeinde Südharz angemessen informieren.

Bitte senden Sie uns Ihre Veranstaltungsinformationen mit Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort und eventuell geltenden Eintrittspreisen vorzugsweise per E-Mail an: TI@rossla.de.

Für Rückfragen stehen wir auch telefonisch unter 034654 454 zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Private Kleinanzeigen

ganz einfach

online buchen!

anzeigen.wittich.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses

Am Dienstag, dem **31.05.2022**, findet die Sitzung des **Bau- und Vergabeausschusses** statt.

Die Einzelheiten zu dieser öffentlichen/nichtöffentlichen Tagung (Ort, Zeit, Tagesordnung) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Südharz unter www.gemeinde-suedharz.de (Verwaltung/Politik/Ratsinformationssystem).

Hinweis auf die Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2022

Am Donnerstag, dem **02.06.2022** findet die Sitzung des Gemeinderates statt.

Die Einzelheiten zu dieser öffentlichen/nichtöffentlichen Tagung (Ort, Zeit, Tagesordnung) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Südharz unter www.gemeinde-suedharz.de (Verwaltung/Politik/Ratsinformationssystem)

Verkauf Gemeindetechnik



Die Gemeinde Südharz beabsichtigt den Verkauf von stillgelegter kommunaler Technik.

Es handelt sich hierbei um ein ehemaliges Feuerwehrfahrzeug TSF mit Sonderzulassung.

Volkswagen Löschfahrzeug LT 35 mit Kastenaufbau, Erstzulassung 09/1997, Diesel, Hubraum 2.400cm³, Leistung 51kW, Höchstgeschwindigkeit 107km/h, Kilometerstand 12.650km, Farbe rot, Doppelkabine mit 5 Sitzplätze, zulässiges Gesamtgewicht 3.500kg

Das Gerät ist fahrbereit. Ohne HU. Rahmen und Karosserie haben kleinere Lackschäden und leichte Rostspuren.

Weitere kleinere Mängel können nicht ausgeschlossen werden.

Das Fahrzeug kann aufgrund der Überschreitung der gültigen Grenzwerte für Abgasschadstoffemissionen und aktueller EU-Normen nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden.

Kaufinteressenten können ihr Angebot schriftlich bis zum 03.06.2022 im verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Kaufangebot Feuerwehr LT35“ bei der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz oder in der Nebenstelle OT Rottleberode, Hüttenhof 1 in 06536 Südharz abgeben.

Eine Besichtigung des Fahrzeuges ist nach Terminvereinbarung möglich.

Auskünfte erteilt: Herr Dittrich, Tel. 034651 389363

2. Satzung zur Änderung der Gebührenverordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7.7.2020, der §§ 1, 2, 4, 5, 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 1 Drittes Gesetz zur Änderung des KAG vom 27.9.2019 (GVBl. LSA S. 284) in Verbindung mit §§ 14, 10 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5.2.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 I des Gesetzes vom 17.2.2011 (GVBl. S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am 05.05.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührenverordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die einmalige Grabplatzgebühr anlässlich eines Graberwerbes beträgt:

(1.1) Einzelgrabstätte	805,50 €
(1.2) Doppelgrabstätte	1.392,88 €
(1.3) Kindergrabstätte	761,78 €
(1.4) Urnengrabstätte	476,75 €
(1.5) Anonyme Grabstätte	413,25 €
(1.6) Rasengräber	423,86 €

Artikel 2

§ 6 enthält folgende Fassung:

Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2015 begründet oder verändert wurden, werden Bewirtschaftungskosten umgelegt.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) je Grabstelle und Jahr
31,23 €

Artikel 3

§ 7 enthält folgende Fassung:

Die Gebühren für Grabeinbungen durch die Gemeinde, soweit sie angeboten werden, betragen:

(1) Einebnung eines Urnen- oder Kindergrabes	130,38 €
(2) Einebnung eines einstelligen Erdgrabes	197,54 €
(3) Einebnung eines mehrstelligen Erdgrabes	454,34 €

Artikel 4

§ 8 enthält folgende Fassung:

(1) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung der Trauerfeier	
(1.1.) Trauerhallen in den Ortsteilen Dittichenrode, Agnesdorf und Questenberg	100,00 €
(1.2.) Trauerhallen in den Ortsteilen Bennungen, Breitenungen, Wickerode, Kleinleinungen, Hainrode, Drebsdorf, Dietersdorf, Hayn (Harz), Breitenstein, Rottleberode, Schwenda, Ufrungen	120,00 €
(1.3.) Trauerhallen in den Ortsteilen Roßla, Stolberg (Harz)	140,00 €
(2) Bearbeitungskosten / Sterbefall	65,11 €
(3) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen	21,71 €
(4) Bearbeitung Einebnen von Grabstellen	32,55 €
(5) Bearbeitung einer Umbettung	86,81 €
(6) Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	21,71 €

Artikel 5

§ 9 enthält folgende Fassung:

Die Gebühren für das Verlängern von Nutzungsrechten (Grabplatzgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr) um ein Jahr betragen:

(1) für eine Einzelgrabstätte	32,22 €
(2) für eine Doppelgrabstätte	55,72 €
(3) für eine Kindergrabstätte	30,47 €
(4) für eine Urnengrabstätte	31,78 €
(5) für eine Rasengrabstelle	28,26 €

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührenverordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Südharz, 09.05.2022

i. V.




Rettig
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes

„Helme“ 2021

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.05.2022 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2021 beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Helme“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Helme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 3**Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4**Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6**Umlagemaßstab**

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

§ 7**Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 im Unterhaltungsverband „Helme“:
als Flächenbeitragssatz: 10,97 €/ha Grundstücksfläche
was 0,001097 €/m² entspricht
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 im Unterhaltungsverband „Helme“:
als Erschwernisbeitragssatz: 7,00 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000700 €/m² entspricht
In dem ausgewiesenen Flächenbeitrag sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,95 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Südharz, 05.05.2022

i. V.



Rettig
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2021

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.05.2022 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2021 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Wipper Weida“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Flächenbeitragssatz: 11,00 €/ha Grundstücksfläche
was 0,001100 €/m² entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Erschwernisbeitragssatz: 6,33 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000633 €/m² entspricht

In den ausgewiesenen Flächenbeiträgen sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,95 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel gibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Südharz, 05.05.2022

i. V.

Rettig
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2021

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.05.2022 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2021 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlage-

schuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Flächenbeitragssatz: 9,35 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000935 €/m² entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Erschwerungsbeitragssatz: 2,20 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000220 €/m² entspricht

In dem ausgewiesenen Flächenbeitrag sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,95 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Südharz, 05.05.2022

i. V.

Rettig
Bürgermeister



Verloren/Gefunden

Neues aus dem Fundbüro

Auf dem Friedhof im OT Roßla wurde eine Brille gefunden und im Fundbüro abgegeben.

Wer seine Brille vermisst, kann sich im Fundbüro unter der Telefonnummer: 034651 389313 melden.

Ihr Fundbüro

Wir gratulieren



Ehejubiläen

Wir gratulieren zur Goldenen Hochzeit am

30.06.

Frau Bärbel und Herrn Hermann Weber
Südharz OT Uftrungen

Wir gratulieren zur Diamantenen Hochzeit am

02.06.

Frau Ursula und Herrn Manfred Wunsch
Südharz OT Hayn (Harz)

08.06.

Frau Margot und Herrn Peter Kirchhof
Südharz OT Dietersdorf

10.06.

Frau Gerlinde und Herrn Otto Dübner
Südharz OT Dietersdorf

30.06.

Frau Gerda und Herrn Walter Gut
Südharz OT Uftrungen

Wir gratulieren zum Geburtstag in

Südharz OT Agnesdorf

21.06. Herr Gerald Schumann zum 70. Geburtstag

Südharz OT Bennungen

03.06. Herr Heinz Noack zum 70. Geburtstag

11.06. Frau Charlotte Gottschall zum 85. Geburtstag

Südharz OT Breitenstein

02.06. Frau Rosel Jungermann zum 70. Geburtstag

Südharz OT Dietersdorf

07.06. Herr Jürgen Dittrich zum 70. Geburtstag

17.06. Herr Günter Dennerlein zum 70. Geburtstag

Südharz OT Hainrode

11.06. Herr Heinz Weber zum 85. Geburtstag

Südharz OT Hayn (Harz)

13.06. Herr Helmut Kurze zum 70. Geburtstag

20.06. Frau Maritta Bloßfeld zum 85. Geburtstag

Südharz OT Questenberg

01.06. Frau Barbara Sieblitz zum 75. Geburtstag

27.06. Frau Heidi Trinkaus zum 80. Geburtstag

Südharz OT Roßla

02.06. Frau Edeltraud Heise zum 95. Geburtstag

02.06. Frau Rosemarie Reinshaus zum 80. Geburtstag

08.06.	Herr Manfred Kaufmann	zum 75. Geburtstag
08.06.	Frau Wera Woyde	zum 95. Geburtstag
13.06.	Frau Christine Biedermann	zum 90. Geburtstag
17.06.	Frau Liane Schulze	zum 85. Geburtstag
19.06.	Frau Sabine Stoll	zum 70. Geburtstag
21.06.	Frau Annelie Bringmann	zum 80. Geburtstag
26.06.	Frau Karla Kuhnhold	zum 80. Geburtstag
26.06.	Herr Gerd Schröter	zum 70. Geburtstag
28.06.	Frau Anna Kreissl	zum 90. Geburtstag

Südharz OT Rottleberode

04.06.	Herr Jörg Suffa	zum 75. Geburtstag
14.06.	Herr Gernot Schulze	zum 70. Geburtstag
18.06.	Frau Gertrud Lüpke	zum 90. Geburtstag
23.06.	Herr Frank Stadelmann	zum 80. Geburtstag

Südharz OT Schwenda

11.06.	Frau Isolde Ernst	zum 85. Geburtstag
24.06.	Herr Dieter Nagel	zum 70. Geburtstag
27.06.	Frau Lieselotte Schuller	zum 75. Geburtstag

Südharz OT Stolberg (Harz)

08.06.	Herr Hartmut Beyer	zum 70. Geburtstag
10.06.	Herr Hans-Jürgen Gehlen	zum 85. Geburtstag
13.06.	Frau Inge Polte	zum 90. Geburtstag
21.06.	Frau Elise Koppermann	zum 90. Geburtstag

Südharz OT Uftrungen

08.06.	Frau Edith Stolberg	zum 90. Geburtstag
17.06.	Herr Günter Lange	zum 70. Geburtstag
27.06.	Frau Lucie Erika Hollstein	zum 90. Geburtstag
29.06.	Frau Sieglinde Krieger	zum 80. Geburtstag

Südharz OT Wickerode

10.06.	Frau Brigitte Krone	zum 75. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------



Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache
Tel.: 0151 16177138
im Büro des Ortsbürgermeisters, Halle-Kasseler-Str. 125,
06536 Südharz

Ortschaft Breitenstein

Bürgersprechstunde Termine 2022

Jeden zweiten Dienstag von 16 bis 18 Uhr

24. Mai	13. September
7. Juni	27. September
21. Juni	11. Oktober
5. Juli	25. Oktober
19. Juli	8. November
2. August	22. November
16. August	6. Dezember
30. August	

Ortschaft Breitungungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag von 16:00 - 18:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Käsereistraße 2, 06536
Südharz

Ortschaft Dietersdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag von 18:00 - 19:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Hintere Dorfstraße 8
06536 Südharz oder nach vorheriger telefonischer Absprache
Tel.: 0170 2720782

Ortschaft Drebsdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache
Tel.: 034656 31333 oder 0152 32079881

Ortschaft Hainrode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Hainröder Hauptstraße 44
06536 Südharz

Ortschaft Hayn (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache unter
0151 16177130

Ortschaft Kleinleinungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin - OT Kleinleinungen

nach telefonischer Absprache unter 034656 99 48 35

Ortschaft Questenberg

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 034651 32156 oder 0171 4557024

Ortschaft Roßla

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0176 62844873

Ortschaft Rottleberode

Öffnungszeiten Bibliothek Rottleberode

Die Bibliothek in Rottleberode ist jeden Mittwoch in der Zeit von 14 bis 17 Uhr für seine Leser geöffnet.



Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

jeden 1. Dienstag des Monats von 16:00 bis 17:30 Uhr.
In dringenden Angelegenheiten telefonisch 034653 83362

Ortschaft Schwenda

Öffnungszeiten Bibliothek

Die Bibliothek in Schwenda ist montags von 16:00 - 17:00 Uhr geöffnet.



Sprechzeiten Ortsbürgermeister

Die Sprechstunde findet nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Tel.-Nr. 0160 6690638 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:45 - 19:45 Uhr im Gemeindebüro, Alte Pfarrgasse 1, statt.

Ortschaft Stolberg (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger Anfrage im Rathaus, Markt 1, 06536 Südharz

Ortschaft Uftrungen

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

jeden 1. und 3. Montag von 17:30 bis 19:00 Uhr

Büro des Ortsbürgermeisters
Uftrunger Hauptstraße 50
oder gern nach Vereinbarung unter Tel.: 0172 6430631
bzw. per E-Mail an: uftrungen@t-online.de

Ortschaft Wickerode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache unter
Tel.: 034651 29910 oder 0170 8127736

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten Museen

Museen, Kultur, Ausflugsziele

www.gemeinde-suedharz.de/Tourismus,
www.gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender

SCHLOSS Stolberg, Schlossberg 1, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 10:00 – 17:00 Uhr

Tel. 0151 16177131 oder 034654 454,

E-Mail: schloss@rossla.de

Abendführung für Einzelgäste freitags um 20:00 Uhr, buchbar vor Ort, in der Tourist-Information in Stolberg oder online auf: buchen.proharztours.de, 6 € pro Person

Museum KLEINES BÜRGERHAUS, Rittergasse 14, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Mittwoch bis Sonntag und an Ferien- und Feiertagen in Sachsen-Anhalt: 13:00 – 16:00 Uhr

Tel. 034654 85955 oder 034654 454

Eintrittskarten können bequem vorab gebucht werden auf: shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets

Museum ALTE MÜNZE und Tourist-Information

Niedergasse 19, Eingang Niedergasse 17, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Täglich 10:00 – 17:00 Uhr

Tel. 034654 454, E-Mail: TI@rossla.de

Schauprägen:

15.05.2022 zum Internationalen Museumstag

05.06.2022 am Pfingstsonntag

Eintrittskarten können bequem vorab gebucht werden auf: shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets

Stadtführung für Einzelgäste samstags um 10:00 Uhr, buchbar vor Ort, in der Tourist-Information in Stolberg oder online auf: buchen.proharztours.de, 6 € pro Person

JOSEPHSKREUZ auf dem Großen Auerberg, Josephshöhe 1

Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 10:00–17:00 Uhr,

samstags 10:00– 18:00 Uhr

Tel. 0151 161 77 149 oder 034654 454

Ein begrenztes Eintrittskartenkontingent steht für die Onlinebuchung zur Verfügung auf:

shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets

Witterungsbedingt (Starkregen, Sturm, Schneeeinbruch usw.) kann eine kurzfristige Schließung aus Sicherheitsgründen notwendig werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge und Änderungen der Öffnungszeit.

KARSTHÖHLE HEIMKEHLE, An der Heimkehle 3, 06536 Südharz | OT Ufrungen

Dienstag bis Sonntag sowie an Feier- und Ferientagen in Sachsen-Anhalt: 10:00 – 17:00 Uhr

Führungsbeginn: 10:00 | 12:00 | 14:00 | 16:00 Uhr

Tel. 034653 305 oder 034654 454, E-Mail: hoehle@rossla.de

Ein begrenztes Eintrittskartenkontingent steht für die Onlinebuchung zur Verfügung auf: shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets

KUNSTHAUS AM MARKT, Markt 3, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Aktuelle Ausstellung über den Stolberger Landschaftsmaler Richard Thierbach (1860-1931)

Öffnungszeiten bis Ende Oktober: 10.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag – Sonntag und an Feiertagen in Sachsen-Anhalt

Max. 7 Besucher gleichzeitig in der Ausstellung

www.verwaltungstolberg.de/kunsthau

ANDERSWELTTHEATER/MÄRCHENCAFÉ, Markt 2, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Tel. 034654 10550

E-Mail: info@anderswelt-theater.de

Den aktuellen Spielplan finden Sie auf: www.anderswelt-theater.de/spielplan.php

BIOSPÄRENRESERVATSVERWALTUNG KARSTLANDSCHAFT SÜDHARZ, Hallesche Str. 68a, 06536 Südharz | OT Roßla

Tel. 034651 298890

E-Mail: poststelle@suedharz.mule.sachsen-anhalt.de

Informationen zu Veranstaltungen und geführten Wanderungen finden Sie auf:

www.biosphaerenreservat-karstlandschaft-suedharz.de/

Öffnungszeiten des Saunabereiches im Freizeitbad Thyragrotte

Montag/Dienstag	geschlossen	
Mittwoch Damensauna	16:00 bis 21:00 Uhr	mit halbstündlichem Aufguss
Donnerstag	16:00 bis 21:00 Uhr	mit halbstündlichem Aufguss
Gemischte Sauna		
Freitag/Samstag	16:00 bis 22:00 Uhr	mit halbstündlichem Aufguss
Gemischte Sauna		
Sonntag und Feiertage	16:00 bis 21:00 Uhr	mit halbstündlichem Aufguss
Gemischte Sauna		
Erster Aufguss:	16:30 Uhr	
Letzter Aufguss:	20:00 Uhr bzw. 21:00 Uhr	
Ende der Saunazeit:	jeweils 15 Minuten vor Schließung.	

Täglich halbstündlich wechselnde Themenaufgüsse in der Sauna.

Eintrittspreise für den Saunabereich:

2 h	3 h	4 h
10,- Euro	12,- Euro	15,- Euro

Die Badebereiche des Freizeitbades bleiben vorerst weiterhin geschlossen.

Die Gemeinde Südharz behält sich vor, die Öffnungszeiten in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme kurzfristig anzupassen.



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,
06536 Südharz
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und
sonstigen redaktionellen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte
und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzei-
genpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder ander-
rer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar
gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus
Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

— Anzeige(n) —

**Augenlicht-
Retter gesucht!**

Mit nur 9 Euro im Monat helfen
Sie, Menschen vor Blindheit
zu retten!

**Jetzt mitmachen –
www.augenlichtretter.de**

cbm
christoffel blindenmission
gemeinsam mehr erreichen

Termine und Informationen

Termine der Veranstaltungen 2022, Gemeinde Südharz und Stadt Stolberg (Harz) im Mai und Juni 2022

- 21.05. **Europäisches Roland-Netzwerktreffen** in Stolberg
Südharz OT Stolberg
10:30 Uhr Präsentation und Fototermin auf dem Markt
13:00 Uhr Rundgang durch die Stadt, Schloss ..., anschl. **Exkursionen nach Questenberg und Bennungen**
- 26.05. **Himmelfahrt im Seeberg** bei Uftrungen, zu Gast wird der Gesangsverein Concordia sein und einige Darbietungen zum Besten geben.
Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.
Südharz OT Uftrungen
- 26.05. Ein Ausflug zum **Josephskreuz zu Himmelfahrt**
lohnt sich immer ...
Südharz OT Stolberg
- 28.05. **160 Jahre FFW Uftrungen**
Heerstall in Uftrungen
Südharz OT Uftrungen
- 28.05. **Familienfest an der Kiesgrube** in Roßla
Südharz OT Roßla
- 28.05. **Stolberger SCHLOSS-LAUF:**
10:00 – 14:00 Uhr Laufen für den guten Zweck – das hochkarätige Sportevent im Südharz, mit Halbmarathon,
www.stolberger-schloss-lauf.de
Südharz OT Stolberg
- 04.06., Samstag**
ab 20:00 Uhr **Open-Air-Disco**
auf der großen Bühne auf dem Festgelände Heerstall
Südharz OT Uftrungen
- 05.06., Pfingstsonntag** **Großer Flohmarkt** auf dem Heerstall, mit Kinderkarussell und vielen Spezialitäten vom Grill, der Gaschkanone, dem Hähnchenwagen sowie dem Fischmobil.
Anmeldung für einen Marktstand bitte unter 034653 72943.
- 06.06., Pfingstmontag** **Schlepper- und Traktorenparade**, Fahrt durch den Ort zum Frühschoppen auf den Festplatz
10:00 Uhr an der Eiche/Dorfmitte
04. – 06.06. **QUESTENFEST** – traditionelles, uraltes Frühlingsfest Südharz OT Questenberg im Südharzer Karstgebiet – **an der Queste**
(Programm unter www.gemeinde-suedharz.de/Tourismus)
- 11.06.2022** **Kulturkirche St. Martini in Stolberg**
14:00 Uhr **Auftakt: 500 Jahre Dt. Bauernkrieg und Thomas Müntzer, Festakt**
17:00 Uhr **Festliches Konzert mit BJÖRN CASAPIETRA**
Südharz OT Stolberg
- 11./12.06.** **„THOMAS MÜNTZER – Sohn Stolbergs“**
Sa. 20:00 Uhr und auf der Waldbühne am Rittertor
So. 15:00 Uhr Kartenvorverkauf in der TI Stolberg und bei FRIWI
Südharz OT Stolberg
www.stadt-stolberg.de

Änderungen vorbehalten!!!

Gottesdienste im Mai

Sonntag, den 22.05.2022

Rottleberode, 9:30 Uhr

Stempeda, 11:00 Uhr

Hayn, GD & Feier Alleekopf, bitte beachten Sie die Bekanntmachungen

Donnerstag, den 26.05.2022 (Chr. Himmelfahrt)

Straßberg, 14:00 Uhr

Die nächste Ausgabe erscheint am

Freitag, dem 3. Juni 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:

Freitag, der 20. Mai 2022

Annahmeschluss für Anzeigen ist:

Dienstag, der 24. Mai 2022, 9.00 Uhr

11.6.2022 – 20 Uhr – Premiere
12.6.2022 – 15 Uhr – 2. Aufführung

Waldbühne Stolberg

THEATERPROJEKT STOLBERG
Musikalisch unterstützt von Chor **HÄHNCHEN GOLDENE AUGE** unter Leitung von Martina Pohl, vom **POSSAMEN-QUARTETT** des LHM-Breiters unter Leitung von Friedl Knapack und von Marcel Schwanitzki bei der Orgel.
Mitglieder der Stolberger Schützengilde von 1421 e. V.

Thomas Müntzer
Sohn Stolbergs

Buch: Thomas Mann
Musikleitung: André von Oetzel
Musik: Paul Dessau und Heiner Bayen
Regie: Kai Emmert mit Saski Gütery und Ari Regen-Messner-Gütery



1. STOLBERGER SOMMERFESTSPIELE 2022

Toni Di Napoli **Pietro Pato**

TENÖRE4YOU

Halleluja My Way Time to Say Goodbye
Nessun Dorma Ave Maria Titanic
Your Raise Me Up I Am Sailing The Cats
Nabucco Marina Volare Caruso

LIVE IN CONCERT



TICKETS ONLINE - WWW.TENOERE4YOU.DE

Zutritt nur mit Einhaltung der aktuellen Coronaschutzmaßnahmen

Donnerstag 28. Juli 20:00h

St. Martini Kirche Stolberg Südharz Am Markt 1 a
Kartenvorverkauf: Ev Pfarramt, Schloßberg 10
Hirsch Apotheke, Rittergasse 2
Tourist-Info Stolberg, Niedergasse 17
Schreibwaren Rüdiger Möbius, Markt 3
Super Sonntag Sangerhausen, Hüttenstr. 16
u. bei allen eventim.de VVK-Stellen
Abendkasse-Einlass 30 Min. vor Konzertbeginn • Kartenbestellung Tel: 01806-666 465 • E-Mail: VVK@T4U.DE

BJÖRN CASAPIETRA
www.casapietra.de

Mille
Serenitas
in coro
L'orchestra
Melody
Als ich
fortging
Maria
dand' Ave
Maria
...
"Er hat eine
wunderschöne
Stimme. Sie ist stark,
durchdringend,
wunderbar und
süß. Es kann so
wunderbar mit ihr
spielen."
...

in besonderem Vortrag
erreichte er das
begeisterte Publikum
mit seiner leidenschaftlichen,
einflussreichen Art.

Sound of
Silence
Was geben
Ave Maria
You raise
me up
Gabriella
Song
Zephyr
...

Hallelujah
DIE SCHÖNSTEN HIMMELSLIEDER
NEUES PROGRAMM

11. JUNI FESTKONZERT ZUR WIEDERERÖFFNUNG VON ST. MARTINI
STOLBERG (HARZ) MARTINIKIRCHE
Karten:
Touristinformation Stolberg, Niedergasse, Tel.: (03 46 54) 4 54
deutsch/englisch bei allen EVENTIM-VVK-Stationen, www.eventim.de, Tel.: 0 18 06 57 00 70
österreich/italien: 03 91 3 599 700, detaillierte Infos unter: www.touristikonzerte.de



Wanderimkerei Kolbe
HONIG AUS DER GOLDENEN-AUE

**Einladung zum
20. Honigschleuderfest
Samstag 11.06.22**

**Schauen Sie mal hinter die Kulissen
unserer Imkerei in Südharz / Roßla
Kuxstein 19a**

BEGINN: 14:00 Uhr

ANGEBOT:

- beobachten Sie den Imker bei der Bewirtschaftung eines Bienenvolkes
- Einblick in den Schleuderraum
- erfahren Sie was man aus Bienenzerzeugnissen noch so machen kann (z.B. Propolis, Gelee Royale, Wachskerzen, Blütenpollen)
- unsere kleinen Gäste haben die Möglichkeit ihre Kerzen selbst zu drehen

Zum Schleuderfest bieten wir Ihnen frisch geschleuderten Honig, Kaffee und Kuchen, im Steinofen gebackenes Brot und Brötchen, kulinarische Spezialitäten vom Grill (Pulled Pork, Roster und Steaks) sowie Getränke (Bier, Wein und alkoholfrei). Für unsere kleinen Gäste gibt es eine **Hüpfburg** und **Kinderschminken**.

PROGRAMM:
14:00 Uhr Eröffnung des Schleuderfestes
ab 14:00 Uhr Vorstellung der Imkerei
14:30 Uhr Auftritt der Kita Zwergenpatas aus Roßla

Wanderimkerei Kolbe • Kuxstein 19a • 08536 Südharz / OT Roßla
Telefon: 0172 / 8826388 oder 0152 / 63943888
E-Mail: info@imkerei-kolbe.de • Internet: www.imkerei-kolbe.de



Informationen der Vereine

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Roßla (JG Roßla)

1992 – 2022/30 Jahre JG Roßla

Der Jagdvorstand (JV) der Jagdgenossenschaft Roßla lädt die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roßla (das sind die **Eigentümer der bejagbaren Flächen** in den Gemarkungen Roßla und Dittichenrode) zu der am

Freitag, dem 10. Juni 2022 um 19.00 Uhr

in Roßla – Bürgerhaus/ehem. Rentnertreff

Gemeinde Südharz/OT Roßla – Wilhelmstraße stattfindenden **Jahresmitgliederversammlung recht herzlich ein!**

Alle Jagdgenossen – die Flächeneigentümer – werden gebeten, Ihre Teilnahme doch zu ermöglichen.

gez. Klaus Burde - Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Roßla

Jahresmitgliederversammlung der JG Roßla

am Freitag, dem 10.06.2022, um 19.00 Uhr
im Bürgerhaus, Wilhelmstraße in Roßla

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch Versammlungsleiter
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen der Tagesordnung (5 – 12)
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes – Vorsitzender
6. Kassenbericht des Vorstandes – Kassenwart
7. Bericht der Kassenprüfung
8. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 5-7
9. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2021 / 2022
10. Beschlussfassung – Beschlussempfehlung des Jagdvorstandes zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
11. Beschlussempfehlung des JV zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr
12. Wahl 3. Kassenprüfer
13. Schlusswort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

gez. Klaus Burde
Vors. der Jagdgenossenschaft Roßla

Einladung zum Richtfest

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Roßla, wie einige vielleicht schon mitbekommen haben, ist die Sitzgelegenheit am „Heiligenholz“ wieder repariert und steht wieder an Ort und Stelle. Diese wurde nach dem Sturm im Februar stark beschädigt, sodass diese nicht mehr genutzt werden konnte. Durch einige Spenden konnten wir diese wieder reparieren und aufstellen. Das Engagement Aller möchten wir am Freitag den 3. Juni ab 18 Uhr mit einem kleinen „Richtfest“ feiern und laden hierzu alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein.

Für das leibliche Wohl ist gegen einen kleinen Obolus gesorgt.

Viele Grüße von Familie Kolbe und Zierdt



— Anzeige(n) —

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2954

www.krebshilfe.de

MIT ALLER KRAFT GEGEN DEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 91

Mein Song für das Leben – Mit aller Kraft
Linda Hesse, Sängerin

Linda Hesse

 **Deutsche Krebshilfe**
HELLEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind für Sie da...

Christian Wäsch & Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberater vor Ort

Wie können wir Ihnen helfen?

0170 7376238

christian.waesch@
wittich-herzberg.de

0171 4144137

lisa.laurig@
wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Hören Sie auf
MONSTER zu suchen.
Suchen Sie **REGIONAL.**

- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – erreichen Sie Ihre Kandidat*innen überall, auch unterwegs!
- ✓ Hohe Reichweite durch print & net Kombination
- ✓ Vereinfachter Bewerbungsprozess
- ✓ Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen



Isolieren Sie die Zahlen!

3	1	2		9			4	
						3		
		9		4	8	2	1	
7						9		
	4		9	1	5		3	
		3					6	
2		4	7	8		6		
		8						
6				2		8	1	7



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Zum Frühling
in der **Schwarzwald**

sicher, herzlich und einfach gut!

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab € 499,-**

Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück p. P. **ab € 408,-**

Die kleine Auszeit

von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 199,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 297,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Mein Traumurlaub

an der
**Mecklenburgischen
Seenplatte**



17213 Malchow/OT Lenz



039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen

FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...



Foto: boosurlaub.de

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

Augenlicht- Retter gesucht!

Jetzt mitmachen –
www.augenlichtretter.de

cbm
christoffel blindenmission
gemeinsam mehr erreichen



FRÄNKISCHE
SCHWEIZ

TRUBACHTAL
Obertrubach Eglloffstein

Obertrubach – mitten im Erlebnisreich

- Wanderparadies mit 500 km naturbelassenen Wanderwegen
- Naturlehrpfad
- Therapeutischer Wanderweg
- Fernwanderweg Frankenweg
- Trubachweg, Fräischgrenzweg
- Kulturweg Eglloffstein
- Top-Kletterrevier
- Einziges Kletter-Infozentrum für den gesamten Frankenjura und die Fränkische Schweiz
- Nordic Walking Zentrum
- Badespaß und Kneippen
- Kraxeln im Hochseilgarten
- Wildgehege Hundshaupten
- Seltene Wildblumen
- Höhlen und Felsen
- Mühlen
- Rekordverdächtige Osterbrunnen
- Burgen und Burgruinen
- Kirchen und Kapellen
- Open-air-Theater
- Lichterprozession
- Johannisfeuer
- Fachwerkmantik
- Kirschblütenmeer
- Kirschenweg
- Musikfeste
- Kirchweihfeste
- Backofenfeste
- Kleinbrauereien
- Brennereibesichtigungen

TOURIST-INFO

OBERTRUBACH · TEICHSTR. 5 · 91286 OBERTRUBACH
TEL: 09245/98 80 · E-MAIL: OBERTRUBACH@TRUBACHTAL.COM · WWW.TRUBACHTAL.COM